

Ulrich Lohmann

Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR

Juristische und sozialwissenschaftliche
Beiträge 1977–1996

 Springer VS

Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR

Ulrich Lohmann

Zur Staats- und Rechtsordnung der DDR

Juristische und sozialwissenschaftliche
Beiträge 1977-1996

Ulrich Lohmann
Alice Salomon Hochschule Berlin
Deutschland

ISBN 978-3-658-05135-8 ISBN 978-3-658-05136-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-658-05136-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2015

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Lektorat: Frank Schindler

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Fachmedien Wiesbaden ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media
(www.springer.com)

Inhalt

1. Zur Einführung

Die DDR – Versuch einer zusammenfassenden Rückschau 11

2. Staats- und Rechtstheorie

Theorien der Rechtsentwicklung in und am Beispiel europäischer Sozialistischer Länder 19

Stand und Kritik der „marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie“ 24

3. Menschenrechte

Menschenrechte in der internationalen Diskussion 37

4. Staatsrecht

Legitimation und Verfassung in der DDR 45

5. Zivil- und Familienrecht

Die Stellung des Bürgers im Zivil- und Familienrecht 69

6. Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht der DDR 77

7. Sozialrecht

Die Entwicklung des Sozialrechts in der DDR 159

8. Strafrecht

Grundzüge des Strafrechts 259

9. Rechtsschutz

Gerichtsverfassung und Rechtsschutz in der DDR 269

Verwaltungsrechtsschutz in der DDR 377

10. Zum wissenschaftlichen Ansatz

Systematik, Methode und Intention der Sozialwissenschaften und der Rechtswissenschaft 389

11. Bibliographische Angaben

Verzeichnis der Erstveröffentlichungen 399

Weitere einschlägige Veröffentlichungen 401

12. Nachwort

Sozialistischer Rechtsstaat, Unrechtsstaat oder ...? Versuch einer Charakterisierung von Staat und Recht der DDR 405

Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
AdW	Akademie der Wissenschaften
AGB	Arbeitsgesetzbuch
Anm.	Anmerkung
AO	Anordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ASR	Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BKV	Betriebskollektivvertrag
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DA	Deutschland Archiv
DB	Durchführungsbestimmung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
d.h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DOK	Die Ortskrankenkasse
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVO	Durchführungsverordnung
ebd.	ebenda
EG	Einführungsgesetz
evtl.	eventuell
f.	folgende(r)
FGB	Familiengesetzbuch
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
ff.	fortfolgende(r)
G	Gesetz
GBl.	Gesetzblatt
GGG	Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte
GR	Gesamtredaktion
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber
i.e.	<i>id est</i>

i.d.F.	in der Fassung
insb.	insbesondere
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
JR	Juristische Rundschau
Jus	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kreisgericht
KK	Konfliktkommission
LAK	Leitung des Autorenkollektivs
LDPD	Liberaldemokratische Partei Deutschlands
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LRK	Leitung des Redaktionskollektivs
lit.	Buchstabe
MilGO	Militärgerichtsordnung
ND	Neues Deutschland
NDPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NJ	Neue Justiz
OG	Oberstes Gericht der DDR
PGH	Produktionsgenossenschaft des Handwerks
Pkt.	Punkt
Red.	Redaktion
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
RKV	Rahmenkollektivvertrag
S., s.	Seite(n), siehe
Sdr.	Sonderdruck
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StuR	Staat und Recht
UN	Vereinte Nationen
VEB	Volkseigener Betrieb
Verf.	Verfassung
VO	Verordnung
VVB	Vereinigung Volkseigener Betriebe
ZGB	Zivilgesetzbuch

1. Zur Einführung

Die DDR – Versuch einer zusammenfassenden Rückschau

Gliederung

1. Stationen der Entwicklung bis 1968
2. Zur Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands
3. Der Staat als „Hauptinstrument“
4. Organisation und Verfahrensprinzipien
5. „Friedliche und demokratische Revolution“ und Umbau des Staates
6. Literaturhinweise

1. Stationen der Entwicklung bis 1968

Die DDR wurde 1949 auf dem Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone gegründet. Ihre erste Verfassung, die eher in der Weimarer Tradition stand, wollte eine Ordnung für Deutschland als Ganzes begründen, und zwar in der Form der „Demokratischen Republik“ (Art. 1). Entgegen dem Geist der Verfassung wurden jedoch bald die Möglichkeit der Überführung von Bodenschätzen und Naturkräften in „Volkseigentum“ (Art. 25) zweckwidrig zur einseitigen wirtschaftlichen Umgestaltung uminterpretiert sowie die Deklaration von „Boykothetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“ als „Verbrechen“ (Art. 6) zur Kriminalisierung, Verfolgung und Ausschaltung *jeglicher* systemkritischer Positionen genutzt. In die gleiche Richtung zielte, dass die in der Verfassung als Regelfall vorgesehene Beteiligung aller Parlamentsfraktionen an der Regierung (Blocksystem) (Art. 92) praktisch-politisch verbindlich gemacht wurde und es damit in den Staatsorganen keinen Raum für legale Opposition geben konnte. Nach dem Nichtaufgreifen der „Stalin-Note“ mit ihren Optionen „das ganze Deutschland halb oder das halbe Deutschland ganz“ stellte dann die 2. Parteikonferenz der SED 1952 mit ihrem Beschluß zum „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ die Weichen für die direkte Annäherung an das sowjetische System. Im Gefolge wurden die Länder zugunsten eines einheitlichen Zentralstaates inaktiviert und die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur bedingungsloseren Ausrichtung der Bürger abgeschafft. Gegen die Abwanderung zu vieler Menschen mit der Hoffnung auf Freiheit und/oder Wohlstand im Westen wurde 1961 die Mauer als „antifaschistischer Schutzwall“ errichtet; auf Grund der rigorosen Sicherung fanden in der Folge mehrere hundert Menschen an der Grenze den Tod. Nach dem VI. Parteitag der SED 1963 mit der Verabschiedung eines Parteiprogramms mit dem Ziel der Schaffung der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ bildete die 1968 erlassene „sozialistische Verfassung“ (Präambel) einen vorläufigen Abschluß der weiteren forcierten Umgestaltung von Staat und Gesellschaft.

2. Zur Rolle der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands

In der Verfassung definierte sich die DDR als „politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land (...) unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“ (Art. 1), der SED. Der zunächst unklare Dualismus der Führungssubjekte

löste sich in der strategischen Handlungsorientierung eindeutig auf: die SED sei „der bewußte und organisierte Vortrupp ... die höchste Form der gesellschaftlich-politischen Organisation der Arbeiterklasse“ (Präambel des Statuts von 1976) und damit zur Führungsrolle berufen. Die damit einhergehende Weisungskompetenz manifestierte sich in den die weitere Entwicklung bestimmenden Fünf-Jahr-Plan-Direktiven, dem „Kadermonopol“ der Partei, wonach ohne Zustimmung der SED keine für wichtig gehaltene Stelle besetzt wurde, sowie der gesetzlichen Bestimmung, daß die Staatsorgane, voran der Ministerrat „unter Führung“ und „in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse“ (Ministerratsgesetz) tätig wurden. Begründet wurde diese Vorab-Festlegung mit dem quantitativen Argument, daß die Arbeiterklasse in jeder industrialisierten Gesellschaft die Mehrheit der Bevölkerung ausmache sowie dem qualitativen Argument, daß die Arbeiterschaft wegen ihrer Nähe zur modernen Großproduktion die fortschrittlichste Klasse darstelle und daher ihrer politischen Repräsentanz eine richtungsweisende Steuerungsfunktion zukomme sowie mit dem erkenntnistheoretischen Argument, daß die SED – und nur sie – mit dem Marxismus-Leninismus über eine wissenschaftliche Weltanschauung und damit über die Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten und Einsicht in den Gang der Geschichte verfüge. Kennzeichen dieser – u. a. durch die Organe der Staatssicherheit als „Schild und Schwert der Partei“ abgesicherten – Selbstlegitimation der SED war also, daß eine subjektive Zustimmung der Bevölkerung oder auch nur der „Arbeiterklasse“ kein tragendes oder gar unverzichtbares Rechtfertigungselement darstellte. Die Existenz der anderen vier kleineren „befreundeten Parteien“ stand dem Führungsmonopol der SED nicht entgegen; sie ordneten sich nach ihren Statuten und öffentlichem Auftreten der SED unter und konkurrierten nicht mit ihr um die politische Macht. Den Wahlen kam also nicht länger die Funktion einer Auswahl unter verschiedenen politischen Richtungen zu; sie fanden alle auf der Grundlage der von der Nationalen Front erstellten Einheitslisten statt, bei der die Fraktionsstärke aller Parteien und einbezogenen Massenorganisationen (Gewerkschafts-, Frauen- und Kulturbund sowie Jugendverband) in den Volksvertretungen von vornherein feststand.

3. Der Staat als „Hauptinstrument“

Der Staat galt in der DDR als „das Hauptinstrument ... bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und auf dem Weg zum Kommunismus“ (Kap. II. C. des Parteiprogramms von 1976). Der instrumentelle (statt etwa institutionelle) Charakter führte dazu, daß der Staat das Leben (und nicht nur das Zusammenleben) der Bürger organisieren wollte. Die beiden wichtigsten Aufgabenbereiche waren Wirtschaft und Soziales sowie Bildung und Kultur. Mittels industriellem „Volkseigentum“ und Planwirtschaft war der Staat Hauptakteur im ökonomischen Bereich. Organisatorischer Ausdruck dafür war die Anzahl und sehr detaillierte Aufgabenstellung der Branchenministerien; sie machten die Mehrheit in der Regierung der DDR, dem Ministerrat aus. Für die Außenwirtschaft bestand sogar ein staatliches Monopol. Auch nach der Lehre der DDR übte das Volk die Verfügungs- und Nutzungsbefugnis an den Produktionsmitteln und Produkten jedoch nicht selbst etwa in Form lokaler Gemeinschaften oder der jeweiligen Betriebsbelegschaft aus, sondern nur über die staatlichen Wirtschaftsverwaltungsorgane. Da der Staat seine Willensbildung aber nicht vom Volk herleitete (s.o.), scheint allein die Bezeichnung „Staatseigentum“ angemessen. Ausgangspunkt der „Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie aller anderen

gesellschaftlichen Bereiche“ (Art. 9 Verf.) waren die auf den Parteitag der SED verabschiedeten „Direktiven“ zu den anstehenden Fünf-Jahr-Plänen, die von der Volkskammer ohne eigene inhaltliche Diskussion für die weitere Ausarbeitung übernommen wurden. Die von der Staatlichen Plankommission daraus abgeleiteten Entwürfe der Jahrespläne wurden in aufgeschlüsselter Form bis hinunter zu den einzelnen Betrieben gegeben. Auf dem Weg zurück sollte dann der Plan eine komplex bilanzierte Form annehmen und wurde schließlich als staatliches Gesetz verbindlich für alle Wirtschaftseinheiten. Einbezogen in die Planung war auch das Recht und die Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, sowie die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit. Mit der Formel der „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ und dem darin eingeschlossenen Versprechen „der systematischen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen“ (Kap. II. des Parteiprogramms von 1976) sollten die Beschäftigten durch wachsende Konsummöglichkeiten zu höherer Produktivität motiviert werden.

Kern des Bildungssystems war die 10-klassige Allgemeinbildende Polytechnische Oberschule, auf die für fachlich und gesellschaftspolitisch hervorragende Jugendliche die in zwei Jahren zum Abitur führende Erweiterte Oberschule aufbaute. Der Verbindung von Theorie und Praxis diente das Prinzip der Polytechnik mit dem Unterrichtstag in der Produktion sowie die Möglichkeit der Berufsausbildung mit Abitur. Das Prinzip der leistungswie fächermäßig egalisierenden Einheitsschule bis zur zehnten Klasse basierte auf einer beruflichen Disponibilität vermittelnden breiten Pflichtfächerkanon mit nur punktuellen Zu- oder Abwahlmöglichkeiten. Als Kontrapunkt dazu gab es „zur Nachwuchsentwicklung für die Wirtschaft, die Wissenschaft, den Sport und die Kultur“ (Gesetz über das Bildungssystem von 1965) sowie für den Fremdspracherwerb z.T. nach der 4. oder 8. Klasse Spezialschulen bzw. -klassen, an denen unter Relativierung der Allgemeinbildung besondere festgestellte Begabungen und Talente schwerpunktmäßig und perspektivisch mit Blick auf die Hochschulreife bzw. spätere besondere künstlerische oder sportliche Leistungen gefördert wurden.

Kunst und Kultur sollte einem Sozialistischen Humanismus dienen und der Politik der Partei „einen die Menschen bewegenden Ausdruck“ (H. Feist, ND v. 21./22.3.1987) geben.

4. Organisation und Verfahrensprinzipien

Zur Durchsetzung der inhaltlichen Zielstellung Sozialismus/Kommunismus war die DDR von einer horizontalen und vertikalen Unifizierung gekennzeichnet. Bestimmendes Prinzip des Staatsaufbaues war der „demokratische Zentralismus“ (vgl. Art. 47 Verf.), der von Lenin für den konspirativen Kampf einer avantgardistischen Minderheit in einer feindlichen Umwelt konzipiert war, desungeachtet jedoch nach der siegreichen Oktoberrevolution für die Organisation des Sowjetstaates und später der Sozialistischen Länder übernommen wurde. Diese Strukturnorm beinhaltete die demokratischen Aspekte der Wahl von unten nach oben und der Verantwortlichkeit von oben nach unten sowie die zentralistischen Aspekte der Unterordnung der Minderheit bzw. spezielleren Institution unter die Mehrheit bzw. Hauptinstitution und der jeweils unteren unter die höhere Ebene. Die demokratischen Elemente liefen in der DDR jedoch in sofern leer, als im Vorfeld bereits die Aufstellung als Kandidat von der nächst höheren „Kaderverwaltung“ gebilligt werden mußte und die Rechenschaftslegungen eher formeller Natur ohne Raum für kritische Diskussionen war. Ho-

horizontal führte der Zentralismus innerhalb einer Institution zur Ausschaltung der Möglichkeit einer Opposition, konkret in der Volkskammer zu der oben erwähnten Blockbildung, zwischen den Institutionen zum Prinzip der Gewalteneinheit, nach dem die jeweilige Volksvertretung oberstes staatliches Machtorgan sein sollte. Nach der Verfassung bestimmte auf Republiksebene die Volkskammer die Grundsätze der Tätigkeit der anderen zentralen Staatsorgane, namentlich auch der Regierung (Ministerrat) und des Obersten Gerichts; diese waren ihr gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Trennung der staatlichen Funktionen blieb jedoch bestehen: Legislative, Exekutive und Judikative behielten eigene Kompetenzen; die Volkskammer konnte nicht einzelne Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsverfahren an sich ziehen. In der Vertikalen waren für die regionalen Untergliederungen, die Bezirke, Kreise/Städte und Gemeinden, die Verordnungen und anderen Entscheidungen übergeordneter Organe verbindlich, diese konnten alle Entscheidungen unterer Einheiten auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen abändern oder aufheben. Die Bezirks- und Kommunalverwaltungen waren damit ihrer örtlichen Volksvertretung wie zugleich ihren nächsthöheren Fachorganen unterstellt. Dies sollte zu einem übereinstimmenden Handeln auf allen sachlichen wie territorialen Gebieten führen, schmälerete jedoch erstmalig die Eigeninitiative und Problemlösungskompetenz der unteren Einheiten.

Als grundlegendes Verfahrensprinzip galt die Sozialistische Gesetzlichkeit. Sie sollte alles Handeln der Staats- und Wirtschaftsorgane im Innern und nach außen einschließlich des Verhältnisses zum Bürger prägen. Wie fast alle zentralen politischen Begriffe in der DDR bestand auch dieser aus zwei in einem Spannungsverhältnis zueinander stehenden Elementen: Gesetzlichkeit meinte zunächst das Verständnis und die Einhaltung der Rechtsvorschriften gemäß ihrer immanenten juristischen Auslegung. Die Erweiterung zur Sozialistischen Gesetzlichkeit bedeutete dann, daß bei der Konkretisierung und Anwendung juristischer Normen immer auch deren gesellschaftliche Folgen mit zu bedenken und diese mit postulierten „objektiven historischen Gesetzmäßigkeiten“ in Einklang zu bringen waren; letztere waren dabei aus den Verlautbarungen der SED abzuleiten. Auch die Gerichte, die in den Bereichen Zivil-, Familien-, Straf- und Arbeitsrecht Rechtsprechung ausübten, waren in diesem Sinne parteilich.

5. „Friedliche und demokratische Revolution“ und Umbau des Staates

Die dramatischen Ereignisse im Herbst 1989 fanden mit dem Verfassungsänderungsgesetz vom 1. Dezember ihren kurzen, dafür aber um so bedeutsameren Niederschlag in der Streichung des oben zitierten Halbsatzes über die „Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“. Mit der Überwindung der Dominanz der SED und ihrer Ideologie war der Dreh- und Angelpunkt der Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR zu Gunsten eines politischen und gesellschaftlichen Pluralismus aufgehoben. Ziele der Um- und Neugestaltung von Staat und Gesellschaft waren für alle politischen Richtungen Freiheit, Wohlstand und Sicherheit. Die von verschiedenen Parteien und Gruppierungen sowie dem Runden Tisch ausgearbeitete und von der alten Volkskammer am 7. März 1990 verabschiedete „Sozial-Charta“ (Volkskammerdrucksache 9/83) versuchte, alle Elemente dieses „magischen Dreiecks“ unabhängig voneinander zu maximieren. Nachdem sich bei der ersten freien Wahl zur Volkskammer eine Mehrheit für die bundesrepublikanisch orientierten Parteien ergeben hatte, wurde in der am 12. April 1990 unterzeichneten Koalitionsvereinba-

rung der letzten Regierung der DDR aus Vertretern von CDU, DSU, DA, Liberale, DFP, FDP und SPD die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie die Herstellung der Einheit Deutschlands auf der Grundlage des Art. 23 des Grundgesetzes vereinbart. Nach dem Abschluß der beiden Verträge statuierte am (geschichtsträchtigen) 17. Juni 1990 das Verfassungsgrundsätzegesetz eine Freiheitliche Grundordnung, die Gewährleistung des Eigentums, Wirtschaftliche Handlungsfreiheit und den Schutz der Arbeit als tragende Elemente der neuen Ordnung. Mit dem Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 wurde die föderalistische Struktur mit den alten Gliedstaaten mit eigenen und zum Teil exklusiven Kompetenzen wieder reaktiviert. Zum 3. Oktober 1990 erklärte dann die Volkskammer den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Damit hatte die Völkerrechtssubjektivität und staatliche Existenz der DDR ein Ende gefunden, wenn sie auch in den Köpfen der Menschen – nicht immer frei von Nostalgie oder Perhorreszierung – weiterlebt.

6. Literaturhinweise

(chronologisch)

K. Sorgenicht u.a.: Verfassung der DDR. Dokumente, Kommentar. 2 Bde. Berlin (DDR) 1969

H. Roggemann: Die Staatsordnung der DDR. 2. Aufl. Berlin (West) 1974

U. Lohmann (Zusammenstellung und Einleitung): Verfassung und Programm in der DDR. Hg. v. I. v. Münch. Berlin (West) 1977

S. Mampel: Die sozialistische Verfassung der DDR. Kommentar. 2. Aufl. Frankfurt/Main 1982

G.-J. Glaeßner (Hg.): Die DDR in der Ära Honecker. Politik – Kultur – Gesellschaft. Opladen 1988

W. Weidenfeld / H. Zimmermann (Hg.): Deutschland-Handbuch. Eine doppelte Bilanz 1949 – 1989. Bonn bzw. München 1989

H. Weber: DDR. Grundriß der Geschichte 1945 – 1990. Hannover 1991

J.-U. Heuer (Hg.): Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden 1995

R. Eppelmann u.a. (Hg.): Lexikon des DDR-Sozialismus. Paderborn 1996

G. Manz / E. Sachse / G. Winkler (Hg.): Sozialpolitik in der DDR. Ziele und Wirklichkeit. Berlin 2001

2. Staats- und Rechtstheorie

Theorien der Rechtsentwicklung in und am Beispiel europäischer Sozialistischer Länder

Gliederung

1. „Kriegskommunismus“
2. „Neue ökonomische Politik“
3. Gegenwärtige Situation
4. Ausblick
5. Literatur

1. „Kriegskommunismus“

Der Blick auf die wechselhafte Geschichte in Sowjetrußland/Sowjetunion und später anderen Sozialistischen Ländern verspricht für eine Theorie der Rechtsentwicklung einige kreative Theorieelemente aus der Frühzeit sowie ergiebige Praxismaterial verschiedener Korrelationen sozioökonomischer und rechtlicher Gestaltungen.

Für den „Kriegskommunismus“¹ ist bestimmendes Moment die Abwesenheit von Recht in Theorie und sozialer Organisation. Im Bereich Produktion und Konsumtion ist in der Landwirtschaft das Eigentum am Boden aufgehoben² und den Bauern eine Naturalablieferungspflicht auferlegt. In der Industrie wird 1917 die „Arbeiterkontrolle“³ mit Beschränkungen der Verfügungs- und Nutzungsbefugnis eingeführt, ab 1918 finden Enteignungen statt. Die Werkstätigen werden auf der Grundlage einer Arbeitspflicht⁴ tätig. Im Bereich der Konsumtion ist der Privathandel ausgeschaltet, Wohnung, Lebensmittel und andere Konsumgüter werden zugeteilt. Auf der Rechtsebene sind die alten Gesetze außer Kraft gesetzt. Das Gerichtsdekret von 1918 erklärt vorrevolutionäres Recht nur insoweit für anwendbar, als es dem sozialistischen Rechtsempfinden nicht widerspricht.⁵

Die Konstitution des Gemeinwesens erfolgt im Wege der *Klassenherrschaft* und nicht durch eine von den Individuen ausgehende Delegation eines Stücks Souveränität. Die „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“⁶ kennt keine individuellen und damit schon gar keine subjektiven Rechte. Der Staat baut nicht auf einem Tausch von Freiheit gegen Sicherheit auf militärischem, kriminalem und sozialem Gebiet auf. Damit entfällt das Pendant eines öffentlichen Rechts. Auf dem Gebiet der Verhaltensregulierung gibt es kein Individualstrafrecht mit der Zuordnung von einzelnen beschriebenen Straftaten

¹ Vgl. z.B. H. Altrichter (Hg.): *Staat und Revolution in Sowjetrußland. 1917-1922/23*. Darmstadt 1981.

² Vgl. Dekret des Zweiten Gesamtrussischen Sowjetkongresses über den Grund und Boden v. 8. Nov. (26. Okt.) 1917. In: J. Achapkin (Hg.): *W. Uljanow-Lenin, Die ersten Dekrete der Sowjetmacht*. Berlin (West) 1970, S. 27ff.

³ Vgl. Bestimmung des allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare über die Arbeiterkontrolle. In: A.a.O., S. 40ff.

⁴ Vgl. u.a. Verfassung (Grundgesetz) der RSFSR v. 10.7.1918, Zweiter Teil, Ziff. 18.: „Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erklärt die Arbeit zur Pflicht aller Bürger der Republik und verkündet die Losung: ‚Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen!‘“. In: A.a.O., S. 181ff. (185).

⁵ Vgl. Dekret Nr. 2 des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare über das Gerichtswesen, Art. 36. In: A.a.O., S. 112ff. (120).

⁶ V. 25. (12.) Jan. 1918. In: A.a.O., S. 87ff.

und dafür festgelegten Sanktionen, sondern eine gruppenweise Politik zur Ausschaltung von ‚Klassenfeinden‘ bzw. eine individuelle Erziehung zur Wiedereingliederung gestrauchelter Klassengenossen. Zwar gibt es 1919 einen von Stučka initiierten Strafkodex, doch bedient auch er sich nicht der klassischen juristischen Struktur von Tatbestand und Rechtsfolge, sondern bestimmt funktional-politisch jede ‚dem Sowjetsystem gefährliche Handlung‘ als Verbrechen.

Die dieser Rechtsabsenz parallele Theorie wird von Pašukanis⁷ vertreten, wonach das Recht ein Überbauphänomen zum Tausch, insbesondere zum Warentausch, aber auch zum Freiheits- und Verhaltenstausch darstellt. Pašukanis beruft sich hinsichtlich seiner von anderen sogenannten ‚rechts nihilistischen‘ Theorie auf Marx und gerät in eine Auseinandersetzung mit Stučka⁸, der die Figur des ‚proletarischen Rechts‘ einführt. Streitig ist, ob die Rechtsform mit dem (Waren-)Tausch oder mit der Existenz von Eigentum korreliert. Die Frage lautet damals wie heute, ob man mit Pašukanis einem *spezifischeren* Rechtsbegriff den Vorzug gibt und das feudale *Privilegium* definitorisch und epochenabgrenzend vom bürgerlichen Recht trennt. Dafür spricht, daß sich das Eigentum auch und eigentlich besser in der Form des Privilegiums denken läßt: Ausschluß aller anderen von der Nutzung einer Sache.

2. „Neue ökonomische Politik“

Der 10. Parteitag beschließt 1921 die „Neue ökonomische Politik“⁹ mit einer Wiederzulassung von privater Warenwirtschaft einschließlich Lohnarbeit und des privaten Handels. Auf der Rechtsebene führt dies zu dem Erlaß eines Zivil- und eines Arbeitsgesetzbuches, jeweils mit den traditionell bekannten Vertragsinstitutionen. Abzuleiten ist daraus, daß das Recht die normative Form der Tauschwirtschaft, und genauer, des Tausches *produzierter* Waren ist. Die Produktion für den Tausch hergestellter Waren braucht das Recht, um den Tausch in der für Produktion und sonstige Vor- und Nachbereitungen zeitlichen Dimension sicher zu machen. Hier wäre der Luhmann'sche Aspekt der „Erwartungsstabilisierung“¹⁰ einzubringen, der gleichfalls zeitüberbrückend fungiert. Daneben ist jedoch der spezifische *Inhalt* von Recht nicht zu vernachlässigen. Der inhaltliche Aspekt von Recht wäre die Äquivalenz der substituierten Objekte. Das ergibt zusammen, daß Recht den äquivalenten Tausch über die zeitliche Distanz stabilisiert.

3. Gegenwärtige Situation

Die bei einer groben Einteilung dritte Etappe kann von der Stalinverfassung 1936¹¹ bis heute angesetzt werden. Die sozialökonomische Lage ist gekennzeichnet durch das Staats-

⁷ S. E. Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. Wien und Berlin 1929. Nachdruck, 3. Aufl. Frankfurt/Main 1970.

⁸ S. Petr I. Stučka: Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat. Übersetzung und Einleitung von N. Reich. Frankfurt/Main 1969.

⁹ Vgl. H. Raupach: Wirtschaft und Gesellschaft Sowjetrusslands 1917-1977. Wiesbaden 1979.

¹⁰ Vgl. N. Luhmann: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1964.

¹¹ Vgl. K. Westen: Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins. Lindau und Konstanz 1959; insbes. Zweiter Teil: Stalin und das Recht.

oder Volkseigentum an den Produktionsmitteln, die imperative Planwirtschaft mit Konsumfreiheit des privaten Endverbrauchers sowie den Arbeitsvertrag mit Kündigungsmöglichkeit des Werktätigen. Die Politik ist mit der ‚führenden Rolle der Partei‘ hierarchisch-paternalistisch strukturiert, die Verhaltenssteuerung erfolgt nach wie vor durch pädagogische Integration, jedoch auch Elementen einer kognitiv-rationalen wenn/dann-Beeinflussung¹². Dem entspricht ein differenziertes Rechtspanorama, das hier nicht anhand des Vorliegens von Gesetzbüchern betrachtet werden soll, sondern dezidiert danach, wo dem Bürger gerichtlicher Rechtsschutz zur Realisierung ihm zugesprochener Rechte eingeräumt ist.

Im Bereich des öffentlich-politischen Lebens sind relevante gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten nicht eingerichtet; es besteht weiterhin kein notwendiger Konnex von Bürgerinteressen und Staatsaufgaben. Im Bereich des Zivil- und Strafrechts bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten auf der Grundlage von sowohl wenn/dann-Regelungen als auch Zweckprogrammierungen. Diese Doppel- gerät zur Überprogrammierung, die die Variationsbreite des gerichtlichen Spruches erheblich erweitert. Im Bereich des Arbeitsrechts besteht eine formalere Rechtsstruktur sowie erleichterte Rechtsverfolgungsmöglichkeiten durch betriebliche Drittentscheidungsinstanzen. Damit ist das Gefälle an Verrechtlichung und Rechtssicherheit vom Arbeitsrecht über das Zivil- und Straf- zum öffentlichen Recht erklärungs- und -bedürftig. Die Unterschiede können als Indiz dafür genommen werden, inwieweit die Individuen in den den jeweiligen Rechtsgebieten zugrundeliegenden Lebens- und Gesellschaftsbereichen gebraucht werden, wie unverzichtbar ihre Motivation und Eigenaktivität zum Funktionieren des sozialen Lebens jeweils ist.

Neben der Betrachtung der Hauptrechtsgebiete sollen einige kleinere Regelungen herangezogen werden, die zwar keine besondere praktische, aber doch systematische Bedeutung haben. Zunächst sind die ‚Kameradschaftsgerichte‘ in der UdSSR bzw. Gesellschaftlichen Gerichte in der DDR zu erwähnen, die als Spruchkörper juristischer Laien kleinere Straf- und Zivilsachen sowie als Eingangsinstanz alle Arbeitsrechtssachen behandeln. Des weiteren gibt es im Wohnungswesen die ‚Mietergemeinschaften‘ als rechtlich organisierte selbstverwaltende Gruppen, die eigenständig über die Verwendung der eingehenden Mieten hinsichtlich baulicher Reparaturen und Modernisierungen entscheiden. Als rechtlich organisierte Mitentscheidungsgremien wären die ‚Verkaufstellenausschüsse‘ im Handel sowie die ‚Elternbeiräte‘ im Erziehungswesen zu erwähnen.

4. Ausblick

Die gegenwärtige offizielle Rechtstheorie¹³ sieht auf der Grundlage der Lenischen Konzeption das Recht in einem langen Prozeß ‚absterben‘, indem sich die Menschen allmählich daran gewöhnen, die vernünftigen Regeln des Zusammenlebens von selbst einzuhalten. Damit verbleibt diese Theorie einer normativen Dimension verhaftet, das Verhalten der Menschen wird weiterhin durch Sollensbestimmungen angeleitet gesehen. Eine Änderung

¹² Aufbauend auf der Lehre von I. Pavlov der ‚bedingten Reflexe‘; vgl. T. Kussmann: Sowjetische Psychologie, auf der Suche nach der Methode. Pavlovs Lehren und das Menschenbild der marxistischen Psychologie. Bern 1974.

¹³ Marksistko-leninskaja obschaja teorija gosudarstva i prava, 4 Bde., hg. v. Institut gosudarstva i prava AN SSSR, Moskau 1970 ff.; Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, hg. v. Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR, Berlin (DDR) 1975

ist allein der Wandel von der äußeren Heteronomität zur normativen Verinnerlichung. Eine andere, von außen herangetragene Theorie zur Deutung wäre die des Reflexiven Rechts¹⁴, gekennzeichnet u.a. durch seinen prozeduralen, Kompetenz zuweisenden Charakter. In ihr bleibt die Frage jedoch unbeantwortet, nach welchen materiellen Kriterien derartige Entscheidungsprozesse dann ablaufen sollen.

Die inhaltliche Orientierung solcher Entscheidungsprozesse kann einmal relativ normativ sein. In den osteuropäischen Ländern würden dazu die Begriffe Sozialismus und Kommunismus oder Zusammensetzungen mit ihnen wie Sozialistische Persönlichkeit oder Kommunistische Moral dienen. Die westliche normative Variante am Beispiel des Grundgesetzes stellt die ‚Würde‘ des Menschen, seine freie Entfaltung und Gleichheit als Postulate auf. Die inhaltliche Orientierung kann aber auch eher realistisch bestimmt werden. Eine Linie dabei wäre die von Freud begründete Psychoanalyse mit der Beziehungs- und Arbeitsfähigkeit¹⁵ als Kern psychischer Gesundheit. Eine andere realistische Möglichkeit läge auf der Linie des Marx'schen Denkens¹⁶, das die sozioökonomischen Bedürfnisse und Interessen in den Vordergrund rückt und von einer Entwicklung zur vollen Entfaltung der Bedürfnisse des Menschen als Gattungswesen ausgeht. In einer komplementären Sichtweise könnte man die beiden Linien zusammendenken und die psychischen und sozialen Fähigkeiten und Interessen als inhaltliche zu beachtende Entscheidungselemente nehmen. Die Individuen sind zu ihrer Verwirklichung auf die anderen angewiesen oder, *vice versa*, die Gruppe schafft mit wachsender Ressourcenverfügbarkeit die zunehmende Möglichkeit der Fähigkeiten- und Interessenrealisierung. Entscheidungssubjekte werden damit mehr und mehr die jeweiligen betroffenen Einheiten, die dezentral in sich hochkomplexe Entscheidungen unter Beachtung der Fähigkeiten und Interessen aller Beteiligten treffen. Das Recht wird als Medium des bilateralen Äquivalentenaustausches zugunsten von gruppenmäßigen Entscheidungen funktionslos, wenn angesichts anspruchsvollerer Möglichkeiten die Zusammenarbeit dem einzelnen mehr bringt als die individuelle Zielverfolgung. Statt heteronomer oder internalisierter Normativität wird ein ‚gruppenautonomer Realismus‘ herrschend, der statt auf Normen auf Informationsverarbeitung basiert.

5. Literatur

Achapkin, J. (Hg.): W. Uljanow-Lenin, Die ersten Dekrete der Sowjetmacht. Berlin (West) 1970

Altrichter, H. (Hg.): Staat und Revolution in Sowjetrußland. 1917-1922/23. Darmstadt 1981

Freud, S.: Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse Und Neue Folge. Studienausgabe Bd. I. Frankfurt/Main 1969

Institut gosudarstva i prava AN SSSR [Institut für Staat und Recht der AdW der UdSSR] (Hg.): Marksistko-leninskaja obschaja teorija gosudarstva i prava [Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts], 4 Bde., Moskau 1970 ff.

¹⁴ Vgl. ursprünglich P. Nonet/P. Selznick: Law and Society in Transition: Toward Responsive Law. New York 1978.

¹⁵ Dieses in der Sekundärliteratur oft benutzte Begriffspaar ist – obwohl der Sache nach wohl zutreffend – bei Freud als schriftliches Zitat nicht nachweisbar. Am nächsten kommt ihm „Genuß- und Leistungsfähigkeit“; s. S. Freud, Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse Und Neue Folge. Studienausgabe Bd. I. Frankfurt/Main 1969, S. 439.

¹⁶ Vgl. die populäre Fassung der Gedanken im „Kommunistischen Manifest“, Marx-Engels-Werke, Bd. 4. Berlin 1956 ff. S. 459 ff.

- Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR (Hg.): Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch. Berlin (DDR) 1975
- Klenner, H.: Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts. Berlin (DDR) 1954
- Kussmann, T.: Sowjetische Psychologie, auf der Suche nach der Methode. Pavlovs Lehren und das Menschenbild der marxistischen Psychologie. Bern 1974
- Luhmann, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisation. Berlin 1964
- Marx, K. / Engels, F.: „Kommunistischen Manifest“. Marx-Engels-Werke, Bd. 4. Berlin 1956 ff. S. 459 ff.
- Nonet, P. / Selznick, P.: Law and Society in Transition: Toward Responsive Law. New York 1978
- Paschukanis, E. : Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. Wien und Berlin 1929. Nachdruck, 3. Aufl. Frankfurt/Main 1970
- Polak, K.: Zur Dialektik in der Staatslehre. Berlin (DDR) 1959
- Raupach, H.: Wirtschaft und Gesellschaft Sowjetrusslands 1917-1977. Wiesbaden 1979
- Reich, N. (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie. Frankfurt am Main 1972
- Schroeder, F.-C.: Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie. München 1979
- Stučka, P. I.: Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat. Übersetzung und Einleitung von N. Reich. Frankfurt/Main 1969
- Westen, K.: Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins. Lindau und Konstanz 1959

Stand und Kritik der „marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie“

Zum Erscheinen entsprechender Lehrbücher in der UdSSR¹ und der DDR²

Gliederung

1. Einleitung
2. Objektivität und Parteilichkeit
3. Staatstheorie
4. Rechtstheorie
5. Zur Gesamtkonzeption
6. Literatur

1. Einleitung

Mit welchem Ziel kann und soll man – wenn eine (wechselseitige) Verketzerung zwecks Immunsierung der eigenen Anschauung ausscheidet – von einem nicht-marxistisch-leninistischen Standpunkt aus die beiden vorgelegten Lehrbücher behandeln? Ist eine politische Grenzen überschreitende kritische Diskussion über eine (Staats- und) Rechtstheorie in der Nachfolge von Marx und Engels eine anzustrebende sinnvolle Möglichkeit? Sucht man eine Antwort bei den in Aussicht genommenen Diskussionspartnern, so gewinnt man den Eindruck, daß die Autoren einiger in letzter Zeit erschienener Beiträge dieser Richtung eine solche kritische Auseinandersetzung mit dem Ziel einer wechselseitigen Aufdeckung korrekturbedürftiger Theoriemomente – auch bei ihrer Teilnahme am internationalen Meinungsaustausch – nicht verfolgen. Vielmehr scheint diese Position in ihrer vorgeblichen weltanschaulichen Autarkie und (jeweils für die aktuelle Fassung) reklamierten Unfehlbarkeit den Anspruch zu erheben, unumstößliche, „gesicherte“³ Antworten gefunden zu haben, und sieht dazu in denen die je größeren Feinde, je mehr Grundannahmen geteilt werden,⁴ billigt offenbar anderen Anschauungen theoretische Weiterentwicklung nur „unter dem Zwang der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses“⁵ zu oder unterstellt Andersdenkenden prinzipiell unwissenschaftliche und fortschrittsfeindliche Ziele, „nämlich entweder die Theorie für eine antikapitalistische Politik unschädlich zu machen oder/und

¹ Marksistko-leninskaja obschaja teorija gosudarstva i prava, 4 Bde., hg. v. Institut gosudarstva i prava AN SSSR, Moskau 1970 ff.; dt.: Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, 4 Bde., hg. v. Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR, Berlin (DDR) 1974 ff.

² Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, hg. v. Institut für Theorie des Staates und des Rechts der AdW der DDR, Berlin (DDR) 1975.

³ K. Möllnau / K.-H. Schöneburg, „Die Arbeit am Lehrbuch ‚Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie‘“, Staat und Recht 1973, S. 1424 (1428).

⁴ Vgl. H. Klenner, „Überlegungen eines Rechtstheoretikers zur ideologiekritischen Methode des Marxismus-Leninismus“, Staat und Recht 1975, S. 1405 (1410).

⁵ H.-U. Georgi, „Die rechtstheoretischen Ansichten P. Stutschkas zur Notwendigkeit und zum Charakter des proletarischen Rechtstyps“, Staat und Recht 1977, S. 45.

sie in einen Argumentationsfundus für antisozialistische Propaganda zu verwandeln“⁶. Dabei sollten auch die Marxistisch-leninistischen Theoretiker mit einem Blick in die allgemeine und auch ihre eigene Wissenschaftsgeschichte, die doch genügend Beispiele für Irrungen und Deformationen kennt, statt einen vorgeschlagenen „dialogischen Pluralismus“ als „Zumutung“ zurückzuweisen⁷, sich um die Ermöglichung und Praktizierung einer kritischen Diskussion⁸ auf der Grundlage intersubjektiv geltender Regeln und Gesetze bemühen⁹. Die folgenden Ausführungen verstehen sich als ein Beitrag hierzu.

Die gemeinsame Behandlung der beiden Lehrbücher rechtfertigt sich neben dem im Titel ausgewiesenen gleichen Darstellungsobjekt auch daraus, daß fünf, und zwar zentralen Kapiteln des DDR-Werkes ganz oder partiell „ganz unmittelbar sowjetische Ausarbeitungen zugrunde (liegen)“ (DDR S. 6)¹⁰. Es verwundert, daß die DDR-Theorie für diese Gebiete auch nach über zwei Jahrzehnten Forschung keine eigenständigen (und das heißt nicht notwendig abweichende) Resultate anbietet, und man fragt sich, ob sie vielleicht bei problematischen Fragen wie der Kategorie des Sozialistischen Rechts oder des „Volksstaats“ Verdienst wie aber auch Verantwortung bei den Urhebern dieser Theoriestücke belassen wollte.

Nimmt man zunächst die 624 Seiten (DDR) bzw. 4 Bände (UdSSR) mit zus. 1956 Seiten in die Hand, so läßt das Programm einer systematischen Darstellung der gesamten Staats- und Rechtstheorie wie der eher apodiktische, keine Zweifel reflektierende „Urteilsstil“ den mit der Schwierigkeit der Materie vertrauten Betrachter schwanken zwischen Achtung vor diesem enzyklopädischen Anspruch und der Skepsis seiner Einlösung.

Den Stoff der Staats- und Rechtstheorie gliedern beide Lehrbücher – grob gesehen – in vier Hauptkomplexe: a) Wissenschaftstheorie, -methodologie und -geschichte; b) Vorsozialistische Staats- und Rechtsformationen; c) Sozialistischer Staat und d) Sozialistisches Recht. Sie folgen damit der bereits bekannten, in erster Linie historisch – und nicht systematisch – gliedernden Einteilung. Dadurch kann dann u.a. in der Darstellung in Verbindung mit der alles ständig zu Höherem fortschreitend betrachtenden entwicklungsgeschichtlichen Sehweise des Marxismus-Leninismus gleichsam von vornherein Sozialistischer Staat und Sozialistisches Recht als qualitativ Höherstehendes eingeführt werden. Des weiteren vermag dieses primär historisch-deskriptive Vorgehen für den ersten Blick logische Unzulänglichkeiten zu kaschieren, worauf bei der Erörterung der Rechts- und Staatsdefinitionen zurückzukommen ist.

⁶ J. J. Hagen, „Probleme der marxistischen Rechtstheorie“, ARSP 1977, S. 129 (130).

⁷ H. Klenner, a.a.O. S. 1413.

⁸ So wäre es sehr zu begrüßen, wenn auf den internationalen IVR-Kongressen die Abgabe von wechselseitig nicht aufgenommenen Statements durch die drei C's (*capitalists, communists, catholics*) weiter zugunsten einer Diskussion zurücktreten könnte.

⁹ Hinsichtlich der Ziele- und Methodendiskussion der „Ostrechtswissenschaft“ oder „-forschung“, die O. Luchterhand kürzlich zusammengefaßt hat (Osteuropa Recht 1976, Heft 2/3), ist zu bemerken, daß die Spezifik einer wissenschaftlichen Behandlung der Rechtstheorie und -praxis der Sozialistischen Länder nicht in Erkenntnisziel und -methode liegen kann, sondern, wie bei der Betrachtung jeder (fremden) Rechtsordnung, in deren spezifischer Ausgestaltung. Es kann nur *eine* Rechtswissenschaft geben, die sich mit dem Objekt Recht beschäftigt, wo und in dem Maße es auftritt. Der Streit der adäquaten Objekterfassung (Recht/Gesetz) oder Methode (z.B. Positivismus) ist doch dieser gesamten Rechtswissenschaft eigen und wird schwerlich auf einem so eingeschränkten Gebiet zufriedenstellend ausdiskutiert und gelöst werden können; es kann keine eigene Methode der wissenschaftlichen Betrachtung des Rechts der Sozialistischen Staaten geben, sondern (nur) ein besonderes Erkenntnisobjekt und daraus folgende Erkenntnismöglichkeiten.

¹⁰ Zitatstellen aus den beiden Lehrbüchern werden im Text in einer Kurznotation angegeben, wobei das Land, bei der UdSSR der Band, und die Seitenzahl angegeben werden.

2. Objektivität und Parteilichkeit

Beginnt man dem gegebenen Schema folgend die eingehendere Betrachtung mit der (im Gegensatz zu vielen in dieser Beziehung „naiven“ wissenschaftlichen Werken begrüßenswerterweise explizierten) erkenntnistheoretischen Position der Autoren, so beanspruchen sie, von Erkenntnisinteressen auszugehen, „die gegen jede Verzerrung der Wirklichkeit des Staates und des Rechts gerichtet sind“ (DDR S. 22) bzw. ihre Ausgangsposition „die Gewähr für eine objektive Erkenntnis der Dinge (bietet)“ (SU I S. 61). Wie sollen hiermit die „Abweichungen“ der Vergangenheit etwa des Stalinschen Rechtstheoretikers Vysinskij oder des Systemdenkens und der Sozialismuskonzeption in der DDR der sechziger Jahre¹¹ in Einklang gebracht werden? Diese leider nicht thematisierten historischen Gegebenheiten (die sich systematisch gesehen nach marxistischer Ideologiekritik aus der erkenntnisverzerrenden Existenz von Sonder- und Eigeninteressen der zentralen Partei- und Staatsführung ergeben) sollten das gebotene harmonistische Bild einer permanenten und unumkehrbaren Höher- und Weiterentwicklung der Marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie und den ja auch jeweils in der Vergangenheit wie heute erhobenen Anspruch einer unverzerrten Erkenntnis problematisieren und den Autoren einige Überlegungen und Ausführungen dazu abverlangen. Es wäre dann zu fragen, ob dieser Anspruch einer unverzerrten Wirklichkeitsabbildung aus wissenschaftsimmanenten Gründen resultiert, und weiterhin, ob die früheren, heute als unrichtig qualifizierten Anschauungen auf (prinzipiell vermeidbaren) akzidentiellen oder nicht vielmehr zu erörternden strukturellen Ursachen beruhen. Gerade bei einem Lehrbuch, das der Ausbildung künftiger Wissenschaftler dienen soll, ist die Behandlung dieser Fragen der Gesellschaftsbedingtheit von Forschung und Lehre zur erkenntnistheoretischen Reflexion und Bewußtmachung von Gefahren unabdingbar.

Die aufgezeigte erkenntnistheoretische Problematik setzt sich in der Lehre von der wissenschaftlich notwendigen „Parteilichkeit“ fort, nach der die Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie die Interessen der Arbeiterklasse und, in der SU – wegen des „allgemeinen Volksstaats“ – „aller werktätigen Massen“ (SU I S. 62) auf dem Gebiet von Staat und Recht vertritt und dies seinerseits wiederum „Ausdruck wissenschaftlicher Wahrheit (ist)“ (DDR S. 39). Hiermit würden dann Parteilichkeit, so wie sie „real“ praktiziert wird, und Wissenschaftlichkeit ineinanderfallen und identisch werden. Doch schon bei der angegebenen Interessenvertretung setzen die Zweifel ein. Welche Interessen vertritt die leninistische Wissenschaft im Falle der nach Aufgabe der „Interessenidentität“ doch auch immanent denkmöglichen Auseinanderfallens der Interessen von zentraler Partei- und Staatsführung und der empirisch vorfindlichen Bevölkerung, Werkätigtenschaft oder auch Arbeiterklasse? Doch schon nach ihrer eigenen Aussage im Gefolge der leninistischen Konzeption der Partei als (notfalls autonomer) Avantgarde und ihrer(s) Erkenntnismöglichkeiten und -monopols der „objektiven“ Interessen die der zentralen Partei- und Staatsführung! Aber auch wenn die leninistische Wissenschaft keine Sonderinteressen gegenüber den allgemeinen proletarischen Interessen haben oder (etwa aufgrund von Direktiven der Partei) vertreten würde, sind ja nach marxistischer Anschauung in einer Klassengesellschaft alle Erkenntnisse klassen(-interessen-)gebunden und damit notwendig verzerrt. Erst in einer von Herrschafts- und Verteilungskämpfen nicht mehr geprägten, Kontinente umfassenden Überfließgesellschaft, mit Sicherheit nicht in den außen- wie innenpolitisch so ringenden

¹¹ Vgl. E. Honecker: „Wir haben bereits auf dem VIII. Parteitag die falsche These vom Sozialismus als einer relativ selbständigen sozialökonomischen Formation verworfen“ (Neues Deutschland v. 16.2.1976).

„realen“ leninistisch strukturierten Gesellschaften wird der Marx'sche Gedanke der Identität von Parteilichkeit und Objektivität sich realisieren. *Hic et nunc* bleibt allen Beteiligten nur das (auch Marx'sche) Mittel der Kritik einschließlich der Anerkennung der Kritisierbarkeit der eigenen Position.

3. Staatstheorie

Die beiden Lehrbücher bemächtigen sich ihres Gegenstandes, den „allgemeinen (grundlegenden) Gesetzen des Entstehens, der Entwicklung, des Wesens, der Struktur und des gesellschaftlichen Wirkens von Staat und Recht“¹² unter anderem mittels Definitionen. Zwar läßt sich darüber streiten, ob bei der Komplexität des Gegenstandes und seiner heutigen wissenschaftlichen Abbildungen solche kurzgefaßten begrifflichen Umschreibungen noch adäquat formuliert werden können, doch da die Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie einen solchen *focus* ihrer Aussagen anbietet, soll an ihnen die Schlüssigkeit und Leistungsfähigkeit erörtert werden.

Das DDR-Lehrbuch definiert den Staat als

„die historisch entstandene, sich geschichtlich entwickelnde und vergängliche, aus der Gesellschaft herausgelöste und durch ihre ökonomische Ordnung bedingte, souveräne politische Macht der herrschenden Klasse, die die gemeinsamen Interessen der Eigentümer der grundlegenden Produktionsmittel sichert, vertritt und durchsetzt“ (DDR S. 47);

der SU-Begriff lautet:

„Der Staat ist die historisch vergängliche, aus der Gesellschaft herausgelöste und durch ihre ökonomische Ordnung bedingte politische Klassenorganisation einer souveränen öffentlichen Gewalt, die die gemeinsamen Interessen der Eigentümer der grundlegenden Produktionsmittel sichert und vertritt“ (SU I S. 160).

Unabhängig von den sprachlichen Unterschieden definieren die Autoren damit *Staat* mit den Elementen a) historische, b) gegenüber der Gesellschaft verselbständigte, c) ökonomisch bedingte und finalisierte sowie d) politische Macht der herrschenden Klasse bzw. politische Klassenorganisation einer souveränen öffentlichen Gewalt¹³. Wenden wir uns zunächst den in der *differentia specifica* enthaltenen Elementen zu. Mit den beiden eher attributiven Bestimmungen unter a) und b) finden wir unter c) die, und zwar alleinige inhaltliche Bestimmung, nach der der Staat zum einen als durch die ökonomische Ordnung bedingt und zum anderen als die Interessen einer durch ihre Stellung im Produktionsprozeß

¹² (DDR S. 14). Mit diesem Bekenntnis zu einer möglichen allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts mit einem dann nach Wesen und Struktur letztlich über zeitliche Epochen hinweg als gleich verstandenen Gegenstand Staat und Recht und damit auch zu einer Vergleichbarkeit der jeweils historischen Erscheinung von Staat und Recht räumen die Autoren die manchmal gebrauchte Formel der Unvergleichbarkeit des Sozialistischen mit dem Bürgerlichen Recht aus dem Wege. Auch die internationale wissenschaftliche Kommunikation erhält hierdurch erst ihre denknotwendige Voraussetzung.

¹³ Mit dieser deskriptiv-soziologischen Betrachtungsweise heben sie sich damit von allen offen oder verdeckt normativen Bestimmungen ab, die den Staat aus einer vor- oder außerweltlichen Aufgabenstellung her begreifen wollen.

bestimmten Personengruppe (Eigentümer) realisierend angesehen wird. Dieser (vielleicht als ökonomistische Reduktion zu bezeichnende) Monismus einer allein wirtschaftlichen inhaltlichen Staatsbestimmung hat keinen Platz für andere mögliche den Staat konstituierende und bestimmende Elemente wie kulturelle (ideelle) Tradition, ethnische und geographische Komponenten, (kriegerische) Gewalt oder politische (Bündnis-) Konstellationen sowie Fähigkeiten und Motivationen von Individuen. Wäre die UdSSR, was sie ist, ohne Lenin – und ohne Stalin? Ohne die deutsche Aggression – und ihr Bündnis mit den Westalliierten? Das allein angezogene inhaltliche Element der Staatsbestimmung berücksichtigt gleichsam nur das Vorwort zur Kritik der Politischen Ökonomie aus Marx' Werk, dringt jedoch nicht bis zu den Briefen von Engels z.B. an Bloch vor, wonach die ökonomische Basis – relativierend – das (nur) in letzter Instanz bestimmende Moment ist und die anderen aufgeführten Faktoren eben auch ihren – zeitweilig beherrschenden – Anteil an der Gestaltung der Verhältnisse haben. Der gleiche Mangel der Einseitigkeit trifft für die Funktionsbestimmung des Staats, die Realisierung der „Interessen der Eigentümer“ zu. Will man diese Interessen nicht so weit und damit nichtssagend fassen, daß mit ihnen auch andere als aus ihrer Eigentümerstellung resultierende Interessen oder die Interessen auch anderer Bevölkerungsgruppen über diese „Eigentümerinteressen“ vermittelt mit eingeschlossen sind, trifft diese Bestimmung insbesondere den heutigen Sozialstaat nicht. Auch hier fallen die Autoren hinter Engels zurück, der im Brief an C. Schmidt für seine Zeit die Feststellung traf, daß die Ausrichtung des Gemeinwesens an den Interessen der Produktionsmitteleigentümer, dort exemplifiziert an der „Reinheit“ des kapitalistischen Rechtsbegriffs, „täglich allerhand Abschwächungen erfahren (muß) durch die steigende Macht des Proletariats“¹⁴ und die daraus resultierende Realität dann ein komplexes, teils gleichlaufendes, teils gegensätzliches Gemenge von Interessen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen ist. Andererseits, soll dies alles in den Begriff der „Eigentümerinteressen“ mit eingeschlossen sein, so verliert die Aussage jede analytische differenzierende Potenz und wird zur Banalität.

Im *genus proximum* der Staatsdefinition ist auch ein inhaltlicher Unterschied zwischen den beiden Lehrbüchern zu konstatieren, obwohl doch nach dem oben zitierten Vorwort dieser Teil des DDR-Werkes sich unmittelbar auf sowjetische Ausarbeitungen stützen soll. Geht man diesem Widerspruch nach, so findet man, daß die beiden Lehrbücher auf unterschiedliche Weise ein und dergleichen Schwierigkeit zu entgehen versuchen. Nach der DDR-Version soll der Staat also eine spezifisch ausgestaltete Unterart der Gattung der (souveränen politischen) „Macht der herrschenden Klasse“ sein. Abgesehen davon, daß hier der Aspekt der Organisiertheit, durch den der Staat sich mit seinen „stehenden“ Institutionen von gesellschaftlicher Macht unterscheidet, fehlt, ergibt sich der schwerwiegende Mangel, daß die Autoren von ihrer, wie oben zitiert, als einer allgemeinen ausgegebenen Staatsdefinition noch auf der gleichen Seite ihr vielleicht wichtigstes Anwendungsobjekt, die UdSSR, von ihrer Definition selbst ausnehmen, wenn sie schreiben, daß „auf den Staat des ganzen Volkes, der in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft besteht, sie [die Definition] nicht mehr anwendbar“ (DDR S. 74) ist, denn ein solcher *Staat des ganzen Volkes* soll ja bekanntlich die UdSSR sein. Wie dieser eklatante Widerspruch zwischen dem Anspruch einer allgemeinen Staatsdefinition und der Erklärung ihrer Nichtanwendbarkeit auf die SU (und eigentlich auch die DDR, die sich ja auch als im Stadium des *entwickelten Sozialismus* befindlich betrachtet), ein Widerspruch, der aus der logischen Unvereinbarkeit der Existenz einer „herrschenden Klasse“ und dem „Staat des gesamten Volkes“

¹⁴ MEW Bd. 37, S. 491.

herrührt, zu fassen sein soll, wird nicht weiter erklärt; der Leser wird mit diesem Hiatt allein gelassen. Doch auch wenn man sich stellvertretend für die DDR-Autoren Gedanken macht, wie (a) die Behauptung, daß in der SU keine Herrschaft (im Klassenmaßstab) mehr besteht, mit (b) der Definition des Staates als Macht einer *herrschenden Klasse* und weiterhin mit (c) dem Umstand daß die UdSSR ein Staatsgebilde mit den klassischen politischen und repressiven Innenfunktionen darstellt, in Übereinstimmung gebracht werden kann, ist eine Lösung auf dieser Ebene nicht in Sicht. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, an welcher Seite dieses Dreiecks der Fehler liegt; es bleibt festzuhalten, daß die DDR-Staatstheorie mit dieser stummen Fehlstelle ein logisches, die Grundlagen tangierendes Defizit offenbart, wenn sie von dem als allgemein ausgegebenen Staatsbegriff ohne weitere Erläuterung unbestritten als Staat zu qualifizierende Objekte ausnehmen muß.

Die SU-Autoren, mit dem Problem länger und näher vertraut, versuchen es auf eine andere Weise zu umgehen. Ihr *genus proximum* lautet: (politische) *Klassenorganisation einer (souveränen) öffentlichen Gewalt*. Es fehlt, zumindest *expressis verbis*, das problem-erzeugende Attribut „herrschend“ der DDR-Definition hinsichtlich der Klasse oder Klassenorganisation. Bei einer genaueren Prüfung ist jedoch eine vergleichbare Aussage – Herrschaftsausübung einer Klasse – zu finden, nämlich in der Verbindung der Elemente „Klassenorganisation“ und „Gewalt“, die ja nur gesehen werden kann als Ausübung gegen einen Teil der Gesellschaft durch den anderen Teil, als Herrschaft einer und im Interesse einer Klasse, eben einer herrschenden Klasse. Die Verbindung der Elemente „Klassenorganisation“ und „Gewalt“ ist daher inhaltlich identisch mit der „Macht der herrschenden Klasse“. Die verbale Retuschierung in der SU-Definition verdeckt das Problem nur oberflächlich, lösen kann sie es auch nicht. Zur möglichen Lösung des Dilemmas auf die Definitionselemente „herrschend“ bzw. „Gewalt“ ihres allgemeinen Staatsbegriffs zu verzichten, will die Marxistisch-leninistische Staatstheorie anscheinend nicht, wohl weil damit nicht mehr jeder kapitalistische Staat *von vornherein* Organ der Klassenherrschaft der Bourgeoisie wäre und das Sozialstaatsphänomen neu in den Blick rücken müßte.

4. Rechtstheorie

Für das Gebiet des *Rechts* begegnen wir in beiden Lehrbüchern jeweils zwei Definitionen: einer allgemeinen Rechtsdefinition und einer besonderen Definition für das Sozialistische Recht. Die allgemeine Rechtsdefinition des DDR-Lehrbuches lautet:

„Recht ist Staatswille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt letztlich von deren materiellen Lebensbedingungen determiniert wird, in einem System allgemeiner verbindlicher Normen ausgedrückt ist, der Einwirkung auf gesellschaftliche Verhältnisse dient und dessen Verwirklichung vom Staat unter Anwendung von Zwang gewährleistet wird“ (DDR S. 88).

Die sowjetische Version an dieser Stelle lautet:

„Das Recht kann als ein System der vom Staat festgelegten oder sanktionierten und von ihm geschützten allgemeiner verbindlichen Normen (Verhaltensregeln) definiert werden, die den Willen der herrschenden Klasse (im sozialistischen Staat den Willen aller Werktätigen) ausdrücken und staatlicher Regulator der gesellschaftlichen Verhältnisse sind sowie im Falle ihrer Verletzung durch staatlichen Zwang gewährleistet werden“ (SU I S. 273).

Zunächst ein Wort zu der formal unbefriedigenden Alternativität der Definition des SU-Werkes. Es widerspricht dem Charakter einer allgemeinen Definition und macht sie wertlos, wenn gesagt wird, Recht kann $x + a$, aber auch $x + b$ sein. Ist es den Autoren nicht möglich, in einem weiteren Verallgemeinerungsschritt Recht schlechthin zu erfassen und auf den Begriff zu bringen, sowie es die DDR-Autoren zumindest versucht haben? Sieht man von dieser Unzulänglichkeit ab, so lassen sich als übereinstimmende Elemente der Rechtsdefinition angeben: (a) System allgemeinverbindlicher Normen, (b) Staats- bzw. vom Staat vitalisierter Wille der herrschenden Klasse, (c) notfalls vom Staat zwangsweise realisiert und (d) Instrument der Gesellschaftsgestaltung. Die DDR-Definition fügt noch hinzu: (e) letztlich bestimmt von den materiellen Lebensbedingungen; dieses Element führen die SU-Autoren im weiteren Text auch an, so daß ein inhaltlicher Unterschied nicht besteht. Es ist aber zu konstatieren, daß der SU-Begriff Recht allein mit formalen, eher äußerlichen Attributen zu bestimmen sucht und auch die DDR-Definition nur schwach, vermittelt über die „materiellen Lebensbedingungen“ eine inhaltliche Bestimmung des Rechts anspricht. So werden die Allgemeinverbindlichkeit, die Positivität, der Zwangscharakter und die Instrumentalqualität des Rechts bemüht; welchen *Inhalt* der „Wille“, auch infolge seiner Bedingtheit durch die materiellen Bedingungen hat, das bleibt bei beiden Definitionen völlig offen. Wäre das nicht erst die Bestimmung des Rechts, die – vielleicht in Verbindung mit allen genannten Faktoren – eine Aussage über die Spezifik des sich dann relativ verselbständigenden Gewollten anzugeben in der Lage ist? Wenn in der DDR-Version der Definition oder im SU-Lehrbuch im Text hinsichtlich der indirekten inhaltlichen Bestimmung allein die „materiellen Bedingungen“ angezogen werden, so ist auch hier eine ökonomische Reduktion zu verzeichnen, allerdings relativiert durch die Einfügung des „letztlich“. Doch auch hier fehlt jeder Hinweis auf andere inhaltliche Gestaltungsfaktoren für Recht. In Betracht zu ziehen wäre hier z.B. das ideelle Moment der Anforderung der immanenten Widerspruchslosigkeit der Rechtsordnung sowie einer relativen eigengesetzlichen Entwicklung bei der Behandlung und Fortentwicklung des Rechts durch Rechtskunde und -wissenschaft bzw. Gerichte oder Gesetzgebung. Oder das kulturelle Moment der Einbettung der Rechtsordnung in eine gegebene Wertehierarchie und Organisationsstruktur einer Gesellschaft, die bei gleichem ökonomischem Entwicklungsstand z.B. das englische Erbrecht testierfreudig, das französische familienfreundlich gestaltet. Selbst wenn diese ideellen und kulturellen Momente ihrerseits als ökonomisch bedingt angesehen werden, so enthebt dies doch nicht der Notwendigkeit der Anerkennung ihrer Einwirkung auf das Recht, wie das angeführte Beispiel der unterschiedlichen Erbrechtsgestaltung bei gleich strukturierter und entwickelter Ökonomie zeigt. Auch die (z.T. außerökonomischen) Spezifika, die uns gemeinhin zur Unterscheidung verschiedener Rechtskreise bestimmen, müßten in einer Rechtsdefinition in generalisierter Form Platz finden. Sicher ist es andererseits nicht Aufgabe einer Definition, auch noch die weitentferntesten und letzten Ursachen eines Phänomens wie im anstehenden Falle des Rechts zu benennen, doch dürfen einwirkende Momente auch nicht durch eine monistische Fassung ausgeschlossen werden, wie es die beiden vorliegenden Rechtsdefinitionen mit allen außerökonomischen Faktoren machen.

Doch ganz unabhängig von diesen aufgezeigten Schwächen sehen sich die Autoren auch bei dieser von ihnen gegebenen Rechtsdefinition wiederum gezwungen, einen nicht unwesentlichen Bereich des definierten Objekts, hier das Völkerrecht, aus ihrer Begriffsbestimmung selbst wieder auszunehmen: „Diese Definition kann nicht in vollem Umfang auf das Völkerrecht übertragen werden“ (SU I S. 273) bzw. „Diese Definition kann nicht ohne

Modifikationen auf das Völkerrecht angewandt werden ... (DDR S. 88), da das Völkerrecht nicht zwangsweise durchsetzbar sei. Wenn aber Völkerrecht Recht ist, wovon ja auch die Autoren ausgehen, und dieses Völkerrecht nicht zwangsweise durchsetzbar ist, dann ergibt sich allein die Schlußfolgerung, daß das Zwangsmoment eben kein *konstitutives* Element des Rechts ist. Unabhängig von der konkreten Beantwortung dieser Frage wundert es jedoch einmal mehr, daß die Autoren, wie bei der Staatsdefinition, auch eine Definition des Rechts vorlegen, deren Unzulänglichkeit sie gleich selbst bestätigen.

Neben der allgemeinen Rechtsdefinition wird, anders als bei der Staatsfrage, eine besondere Definition des Sozialistischen Rechts geboten:

„Das sozialistische Recht ist das System allgemeinverbindlicher Normen, die den letztlich von den sozialistischen Produktionsverhältnissen bestimmten staatlichen Willen der Arbeiterklasse und der von ihr geführten Werktätigen ausdrücken, vom Staat festgelegt oder sanktioniert und garantiert werden – wenn nötig auch mit staatlichem Zwang – und als Instrument (Regulator) die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit dem Ziel der Errichtung des Sozialismus und Kommunismus fördern und schützen“ (DDR S. 356) bzw.

„Das sozialistische Recht ist der staatliche Wille, der die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen (des ganzen Volkes) ausdrückt und durch die materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft bestimmt wird, dieser Wille wird vom Staat im System der Normen (Verhaltensregeln) objektiviert, die auf die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit dem Aufbau des Sozialismus und Kommunismus gerichtet sind, durch das System der organisatorischen und ideologischen Mittel gewährleistet und durch staatlichen Zwang geschützt werden“ (SU IV S. 19).

Das von früher bekannte Problem, daß die Sozialistischen Formen nicht unter die allgemeine Definition subsumierbar sind, soll im Fall des Rechts dadurch umgangen werden, daß einfach eine eigene Definition des Sozialistischen Rechts aufgestellt wird. Dieser Verfahrensweise wäre dann nicht zu widersprechen, wenn die Definition des Sozialistischen Rechts eine konkretisierte Unterart des Rechts schlechthin beschreiben würde. Doch die Konstruktion leidet unter dem Mangel, daß die Definition für das Sozialistische Recht logisch nicht mit der allgemeinen Rechtsdefinition verträglich ist, weil die (als konstitutives Element des Rechts dort eingeführte) „herrschende Klasse“ hier nicht wieder aufgenommen wird, sondern Sozialistisches Recht der Wille „des ganzen Volkes“ sein soll. Wenn es im „entwickelten Sozialismus“ und insbesondere im „Staat des ganzen Volkes“ keine Herrschaft im Klassenmaßstab mehr geben, andererseits die Existenz einer „herrschenden Klasse“ konstitutives Element des Rechts sein soll und – unbestritten – in den Sozialistischen Ländern Recht besteht, dann ist auch hier eine Seite des Dreiecks falsch, welche, sei auch hier dahingestellt. Festzuhalten bleibt jedoch, daß auch bei der Rechtsdefinition die Autoren nicht einmal zu einem schlüssigen und konsistenten Ergebnis kommen.

5. Zur Gesamtkonzeption

Verläßt man mit diesen wenig zur Selbstherrlichkeit Anlaß gebenden Ergebnissen die Untersuchung der einzelnen Definitionsversuche und vergleicht sie vor dem Hintergrund der allgemeinen Marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie *miteinander*, so findet sich die Eigentümlichkeit, daß die Staatsdefinition eher auf inhaltlichen und funktionalen,